

Vereinsstatuten Turnverein Mühleberg



**Neuaufgabe der Statuten vom 5. September 2025
Teilrevision vom 4. September 2026**

Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.



Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND SITZ DES VEREINS	4
Art. 1	Name	4
Art. 2	Sitz	4
II.	ZWECK DES VEREINS	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Zugehörigkeit	4
Art. 5	Ethik	4
III.	VEREINSSTRUKTUR	5
Art. 6	Riegen und Untersektionen	5
Art. 7	Riegenverwaltung	5
IV.	MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 8	Mitgliederkategorien	5
Art. 9	Eintritt, Austritt und Übertritt	5
Art. 10	Stimmberechtigte Mitglieder	5
Art. 11	Allgemeine Pflichten	6
Art. 12	Beitragspflicht	6
Art. 13	Versicherung	6
Art. 14	Streichung	6
Art. 15	Ausschluss	6
Art. 16	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Art. 17	Aktivmitglieder	6
Art. 18	Freimitglieder	6
Art. 19	Ehrenmitglieder	6
Art. 20	Passivmitglieder	7
Art. 21	Jugendriegen	7
Art. 22	Mitturner	7
V.	ORGANE DES VEREINS	7
Art. 23	Organe	7
Art. 24	Wahlen und Amtsdauer	7
Art. 25	Rücktritt von Ämtern	7
Art. 26	Protokoll	7
Art. 27	Bedeutung	8
Art. 28	Einberufung	8
Art. 29	Beschlussfähigkeit	8
Art. 30	Wahlen und Beschlüsse	8
Art. 31	Stimmrecht und Stimmgleichheit	8
Art. 32	Ausschluss vom Stimmrecht	8
Art. 33	Antragsrecht	8
Art. 34	Ordentliche Vereinsversammlung	9
Art. 35	Ausserordentliche Vereinsversammlung und Turnstand	9
Art. 36	Bestand	9
Art. 37	Bedeutung und Aufgaben	9
Art. 38	Vorstandskredit	9
Art. 39	Einberufung	10
Art. 40	Beschlussfähigkeit und -fassung	10
Art. 41	Präsident	10
Art. 42	Sekretär	10
Art. 43	Kassier	10
Art. 44	Technischer Leiter Aktive	10
Art. 45	Technischer Leiter Jugend	10
Art. 46	Pflichtenhefte	10
Art. 47	Bestand	10
Art. 48	Vorsitz und Einberufung	10
Art. 49	Aufgaben	11
Art. 50	Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 51	Aufgaben	11
Art. 51	a Stimm- und Wahlbüro	11
VI.	VEREINSTÄTIGKEIT	11
Art. 52	Jahresprogramm	11
Art. 53	Turnbetrieb	11
Art. 54	Jugend + Sport	11
VII.	FINANZEN UND VERWALTUNG	11
Art. 55	Geschäftsjahr	11
Art. 56	Einnahmen	12
Art. 57	Ausgaben	12



Art. 58	Spezialfonds	12
Art. 59	Haftung	12
Art. 60	Archiv	12
Art. 61	Datenschutz und -sicherheit	12
VIII.	ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 62	Besondere Fälle	12
Art. 63	Übergangsbestimmungen	12
Art. 64	Revision	13
Art. 65	Auflösung des Vereins	13
Art. 66	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	13
Art. 67	Genehmigung und Inkrafttreten	13



I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Name

Der Turnverein Mühleberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Turnvereins ist Mühleberg.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Turnverein pflegt das Turnen aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit seiner Mitglieder. Der Turnverein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Als Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) unterzieht sich der Turnverein Mühleberg (TVM) deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Der Turnverein kann Verbänden, welche ähnliche Ziele verfolgen, als Mitglied beitreten oder sie unterstützen.

Art. 5 Ethik

Der Turnverein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Turnverein anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Turnverein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Turner, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. ¹Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazu gehörenden Reglemente.

Der Turnverein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

¹ Geändert gemäss Teilrevision vom 4. September 2026, genehmigt an der Vereinsversammlung vom 4. September 2026, in Kraft seit 4. September 2026



III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen und Untersektionen

Der Verein kann im Interesse seiner vielfältigen und spezialisierten sportlichen Betätigungen die Bildung von Riegen und Untersektionen beschliessen.

Art. 7 Riegenverwaltung

Die Riegen und Untersektionen unterstehen den Statuten und Beschlüssen des Vereins. Sie können sich, wo es die besonderen Verhältnisse erfordern, auf Beschluss der Vereinsversammlung selbständig verwalten.

Weitere Riegen können auf Antrag der technischen Kommission durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendriege
- Mitturner

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins- / Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung. Für eine Aufnahme ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Anwesenheit der aufzunehmenden Person an der Vereinsversammlung ist Voraussetzung für die Aufnahme. Bei Abwesenheit bleibt die betreffende Person weiterhin Mitturner. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand. Aufgenommen werden können Turnende, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben.

Ein Austritt ist auf die nächste Vereinsversammlung möglich und ist einem Mitglied des Vorstandes mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die nächste Vereinsversammlung erfolgen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vorstand zwecks Mutation an der Vereinsversammlung.

Art. 10 Stimmberechtigte Mitglieder

Sofern nichts anderes erwähnt, sind Mitglieder an den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt. Ebenfalls haben sie das Recht, Anträge zu stellen. Nicht stimm- und wahlberechtigt sind Passivmitglieder, Mitglieder der Jugendriege und Mitturner.

**Art. 11 Allgemeine Pflichten**

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 12 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beitragshöhe der einzelnen Mitgliederkategorien wird jährlich an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

In speziellen Fällen entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Versicherung

Mit der Mitgliedschaft im Schweizerischen Turnverband (STV) sind alle turnenden Mitglieder automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) versichert. Unfälle sind durch den Verunfallten umgehend dem Kassier zu melden. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, für einen ausreichenden persönlichen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere haben sich die Mitglieder eigenständig gegen Unfallfolgen und Haftpflichtansprüche abzusichern, die nicht durch die Leistungen der SVK gedeckt sind.

Art. 14 Streichung

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, was eine Einstellung mit allen Rechten zur Folge hat.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder können aus wichtigen Gründen, namentlich wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Ausschluss erfolgt, wenn dies an einer Vereinsversammlung bei geheimer Stimmabgabe mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

Art. 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Art. 17 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zur regelmässigen Teilnahme an Trainings, Versammlungen und anderen Anlässen des Vereins.

Art. 18 Freimitglieder

Aktivmitglieder können nach 12-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitglieder ernannt werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben. Freimitglieder werden an der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Art. 19 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt an der ordentlichen Vereinsversammlung durch das 2/3-Mehr der Anwesenden.

² Eingefügt gemäss Teilrevision vom 4. September 2026, genehmigt an der Vereinsversammlung vom 4. September 2026, in Kraft seit 4. September 2026

**Art. 20 Passivmitglieder**

Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen, ohne die Pflichten eines Aktivmitgliedes zu übernehmen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung und erlischt ebenso bei Nichtbezahlung. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 21 Jugendriegen

Die Jugendriegen richten sich an schulpflichtige Kinder und bieten ein altersgerechtes, vielseitiges Sportangebot. Ziel ist es, den Kindern auf spielerische Weise Freude an der Bewegung zu vermitteln und das soziale Miteinander im Sinne des Vereinsgedankens zu stärken. Dabei soll insbesondere das Interesse am Turnsport sowie an einer späteren aktiven Mitgliedschaft im Verein geweckt werden. Mitglieder sind beitragspflichtig, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 22 Mitturner

Mitturner sind Personen, die noch nicht formell als Aktivmitglieder an der Vereinsversammlung aufgenommen wurden. Sie verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an den Trainings, Versammlungen sowie weiteren Veranstaltungen des Vereins. Sie sind zur Leistung des Mitgliederbeitrags verpflichtet, verfügen jedoch weder über Stimm- noch Wahlrecht.

V. Organe des Vereins

Art. 23 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (VV)
 - Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung
 - Turnstand
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Revision (RV)

Art. 24 Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie der Fährndrich, der J&S-Coach, der Archivar und die Revisoren werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. ³Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 14 Jahre nicht überschreiten, respektive 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident erfolgt.

Die Chargen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Entschädigungen werden von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 25 Rücktritt von Ämtern

Der Rücktritt oder das Nichtantreten zur Wiederwahl hat frühzeitig auf mündliche Anzeige an den Vorstand und schriftlich zur ordentlichen Vereinsversammlung zu erfolgen.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen in allen Organen muss ein Protokoll geführt werden. Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

³ Eingefügt gemäss Teilrevision vom 4. September 2026, genehmigt an der Vereinsversammlung vom 4. September 2026, in Kraft seit 4. September 2026.



Vereinsversammlung (VV)

Art. 27 Bedeutung

Die Versammlung aller Mitglieder bildet das oberste, beschliessende und überwachende Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe und kann sie jederzeit abberufen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Art. 28 Einberufung

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand von Amtes wegen einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder hat rechtzeitig und in schriftlicher Form unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Passivmitglieder brauchen nicht ausdrücklich eingeladen zu werden.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 30 Wahlen und Beschlüsse

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Vorbehalten bleiben Art. 15 und 65 betreffend Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Vereins.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden zwischen den zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem vorangegangenen Wahlgang.

Bei einfachen Beschlussfassungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Aufnahme-, Ausschluss- und Widererwägungsbeschlüssen sowie Ernennung von Ehren- und Freimitglieder und Revision der Statuten entscheidet die 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Vorbehalten bleibt Art. 65 betreffend Auflösung des Vereins.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf nur abgestimmt werden, wenn darauf eingetreten worden ist.

Art. 31 Stimmrecht und Stimmgleichheit

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 32 Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Stimmrecht ausgeschlossen werden Mitglieder bei einer Beschlussfassung, welche die eigenen Interessen oder diejenigen naher Verwandter oder Verschwägerter betreffen.

Art. 33 Antragsrecht

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zur Traktandenliste selbst und zu den darin vorgesehenen Geschäften Anträge zu stellen. Über Anträge muss nach erfolgter Diskussion unverzüglich abgestimmt werden. Anträge anderer Art sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der sie an der nächsten Vereinsversammlung auf die Traktandenliste zu setzen hat. Vorbehalten bleibt Art. 30 Abs. 4.

**Art. 34 Ordentliche Vereinsversammlung**

Nach Ende des Vereinsjahres findet die ordentliche Vereinsversammlung statt.

Sie hat insbesondere folgende Traktanden zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Aufnahme von Neumitgliedern
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Entschädigung für Vorstand und Leitende
6. Festsetzung des Vorstandskredites
7. Wahlen
8. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
9. Genehmigung des Jahresprogramms

Art. 35 Ausserordentliche Vereinsversammlung und Turnstand

Zur Erledigung laufender, dringlicher oder umfangreicher Geschäfte kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden. Kleinere Angelegenheiten können in einem kurzfristig angesetzten Turnstand erledigt werden.

Vorstand (VS)

Art. 36 Bestand

Der Vorstand setzt sich mindestens aus den folgenden Chargen zusammen:

- | | |
|--------------|------------------------------|
| 1. Präsident | 4. Technischer Leiter Aktive |
| 2. Sekretär | 5. Technischer Leiter Jugend |
| 3. Kassier | |

Der Vorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern. Durch Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung können Chargen zusammengelegt, der Vorstand erweitert oder verkleinert werden.

⁴Er konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Art. 37 Bedeutung und Aufgaben

Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ der Vereinsversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder sein Stellvertreter und ein anderes Vorstandsmitglied üben gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift aus.

Der Vorstand hat die vor die Vereinsversammlung zu bringenden Angelegenheiten und die zu stellende Anträge vorzubereiten.

Art. 38 Vorstandskredit

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der ordentlichen Vereinsversammlung festzusetzenden Kredit zur freien Verfügung im Rahmen von Art. 3 (Zweckartikel).

⁴ Eingefügt gemäss Teilrevision vom 4. September 2026, genehmigt an der Vereinsversammlung vom 4. September 2026, in Kraft seit 4. September 2026.

**Art. 39 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes es verlangt.

Art. 40 Beschlussfähigkeit und -fassung

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, wovon wenigstens der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 41 Präsident

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen. Er ist hauptverantwortlich für die Geschäftsführung des Vorstandes. Insbesondere ist er besorgt für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte an die oberen Verbände.

Art. 42 Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle über die verschiedenen Sitzungen (nicht aber in den TK-Sitzungen) und erledigt die notwendigen Korrespondenzen und Vereinsversände.

Art. 43 Kassier

Der Kassier ist für das Rechnungs- und Kassenwesen verantwortlich. Auf Schluss des Vereinsjahres hat er die Jahresrechnung zu erstellen und den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.

Art. 44 Technischer Leiter Aktive

Der Technische Leiter leitet den Turnbetrieb Aktive. Er arbeitet zuhause der Vereinsversammlung das Turnprogramm aus und sorgt für deren Durchsetzung. Er stellt in Zusammenarbeit mit allen Aktivleitenden einen Jahresbericht für die ordentliche Vereinsversammlung zusammen.

Art. 45 Technischer Leiter Jugend

Der Technische Leiter Jugend ist für den Turnbetrieb in der Jugendriege verantwortlich. Zusammen mit seinen Leitern ist er für die Nachwuchsförderung im Verein zuständig. Zuhause der ordentlichen Vereinsversammlung fasst er einen Jahresbericht.

Art. 46 Pflichtenhefte

Der Vorstand kann in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Amtsmitgliedern Pflichtenhefte über die Aufgabenbereiche in den verschiedenen Chargen aufstellen.

Technische Kommission (TK)

Art. 47 Bestand

Die Technische Kommission ist dem Vorstand unterstellt und setzt sich aus dem Technischen Leiter sowie den übrigen Leitern zusammen. Es bestehen zwei eigenständige Technische Kommissionen: eine für die Organisation und Koordination der Jugendriegen sowie eine weitere für die Belange der Aktivriegen.

Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf weitere Technische Kommissionen einzusetzen, um spezifische Aufgaben oder Projekte innerhalb des Vereins zweckmässig zu bearbeiten.

Art. 48 Vorsitz und Einberufung

Der Technische Leiter ist Vorsitzender der Technischen Kommission und beruft die Sitzungen ein.

**Art. 49 Aufgaben**

Die Technische Kommission befasst sich mit der ständigen Aufgabe, zuhanden des Vorstandes Verbesserungsvorschläge für eine attraktive Gestaltung des Turnbetriebes auszuarbeiten.

Revision (RV)

Art. 50 Zusammensetzung und Wahl

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 51 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.

Art. 51 a Stimm- und Wahlbüro⁵

Die Revision führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Vereinsversammlung.

VI. Vereinstätigkeit

Art. 52 Jahresprogramm

Das Jahresprogramm wird vom Vorstand der ordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Es bildet die Richtlinie für die Vereinstätigkeit und soll deshalb die wichtigsten Anlässe und Trainings enthalten, so dass durch eine ihm angepasste Planung des Turnbetriebes eine gründliche Vorbereitung für die angestrebten Ziele möglich ist.

Art. 53 Turnbetrieb

Der Turnverein ist bestrebt, allen Mitgliedern entsprechende Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen. Die Trainingszeiten werden in der Regel von den jeweiligen Riegen vorgegeben.

Zur Vorbereitung der Turnfeste oder anderer turnerischer Anlässe kann der Technische Leiter Aktive mit Genehmigung des Vorstandes die Zahl der Trainingseinheiten erhöhen oder diese obligatorisch erklären.

Art. 54 Jugend + Sport

Verantwortlich für die Organisation des J+S-Kurses, der zweijährlich mindestens einmal besucht werden soll, ist der dafür ausgebildete J+S-Coach.

VII. Finanzen und Verwaltung

Art. 55 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils per 31. Juli.

⁵ Eingefügt gemäss Teilrevision vom 4. September 2026, genehmigt an der Vereinsversammlung vom 4. September 2026, in Kraft seit 4. September 2026.

**Art. 56 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
3. Erträgen aus Vereins- oder anderen Anlässen
4. Erträgen aus Vereinsvermögen

Art. 57 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Verbandsbeiträge
2. Turnbetriebskosten
3. Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an Turnfesten
4. Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
5. Übernahme von Spesen-, Kurs- und Leiterentschädigungen
6. Verwaltungskosten
7. Bestreiten verschiedener Ausgaben gemäss den gefassten Beschlüssen
8. Ausserordentliche Ausgaben

Art. 58 Spezialfonds

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwaltung kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

Art. 59 Haftung

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 60 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 61 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 62 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM bzw. des STV.

Art. 63 Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen von 2010 aufgehoben. Beschlüsse und Wahlen nach den alten Statuten behalten ihre Geltung, soweit sie mit den neuen Statuten vereinbar sind.

**Art. 64 Revision**

Eine Revision der Statuten kann nur in einer Vereinsversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 65 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 **aller** stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung dafür aussprechen.

Art. 66 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Das vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeindebehörde von Mühleberg in Verwahrung zu geben bis zur Gründung eines Turnvereins mit dem gleichen Ziel und Zweck.

Art. 67 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 4. September 2026 angenommen worden und treten nach der Annahme durch den Turnverband Bern Mittelland in Kraft.

Mühleberg, den 4. September 2026

Für den Turnverein Mühleberg

Die Präsidentin

Corinna Krummen

Die Sekretärin

Nicole Jauner

Vorliegende Statuten sind durch den Turnverband Bern Mittelland (TBM) angenommen worden.

Die Präsidentin

sig. Marion Zbinden

Der Statutenverantwortliche

sig. Urs Rohrer